

M 2 Der Antrag auf Unfruchtbarmachung wurde von Johannas Mutter gestellt

Anlage 4

Antrag auf Unfruchtbarmachung BA 179/10523

Auf Grund der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) beantrage ich — ~~meine Unfruchtbarmachung~~ — die Unfruchtbarmachung ~~des~~ ~~der~~ meiner Tochter Johanna H. zur Zeit wohnhaft in der Heilanstalt L.-Dösen.

~~Ich~~ ~~Der~~ — Die — Genannte leide(t) an einer Erbkrankheit.

Zur Glaubhaftmachung der vorstehenden Angabe beziehe ich mich — auf ^{das} ~~meine~~ anliegende(s) ärztliche ~~ärztliche~~ Gutachten — auf ~~das Gutachten der nachbezeichneten Personen~~

Ort: Aue/ Erzgeb., den 25.2. 1937-

Des Antragstellers { Name und Vorname gez. Erna T. H.
Stand Ehefrau
Wohnort Aue, E.
Straße Forstweg 55

An die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts in Leipzig.

~~J. H. ist nicht entmündigt.
Steht nicht unter Pflegschaft.
Nicht geschäftsfähig.~~

Bestellung einer Pflegschaft gemäß 3. Ausführungsverordnung vom 25.2.35 Artikel 2, Absatz 1 wird empfohlen.

Zusatzantrag auf Sterilisation wird vom unterzeichneten Chefarzt gestellt.

1) Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

gez. Dr. Maaß

Chefarzt.

Urteil zur Zwangssterilisation durch das Erbgesundheitsgericht
Leipzig

Wtz. 7.6.37. BA 179/1052348

198 XLIII 147/37 Ausfertigung Dr.

Beschl u ß.

In der Erbgesundheitssache betreffend :
des am 7. November 1911 in Aue i.E. geborenen Haus-
mädchens
Erna Johanna H
ohne Wohnsitz,
z.Zt. untergebracht in der Heil- und Pflegeanstalt
Leipzig-Dösen,
- gesetzlich vertreten durch ihre zum Pfleger bestellte
Mutter Erna H geb. H in Aue i.E., Forstweg 55 -
hat das Erbgesundheitsgericht bei dem Amtsgerichte Leipzig auf
Grund mündlicher Beratung in der Sitzung vom 30. April 1937,
an der teilgenommen haben :
Amtsgerichtsdirektor Dr. Beendorf, als Vorsitzender,
Prof. Dr. Schröder, Leipzig, als beamt. Arzt,
Dr. med. Heinrich Pirnhaber, Leipzig, als approb. Arzt,
beschlossen :
Die Unfruchtbarmachung wird angeordnet!

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Notfrist von 14 Tagen
nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Ge-
schäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts oder des Erbgesund-
heitsobergerichts Beschwerde eingelegt werden.

G r ü n d e.

Zuzustellen : Johanna H besuchte die Schule und Fortbildungs-
Herrn Leiter schule ohne Schwierigkeiten zu haben; ihre Leistungen waren
der Landes- durchschnittlich genügend. Einen Beruf hat sie nicht er-
anstalt, kennt. Nach Schulentlassung war sie zunächst in einer ~~Fabrik~~
Lg.- Dösen. ~~Fabrik~~ tätig, dann als Verkäuferin und als Hausangestellte.

Ihre Beschäftigungen verließ sie meist nach kurzer Zeit, da sie ihr nicht zusagten oder sie ihr wegen ihres Verhaltens gekündigt wurden. Vom Wohlfahrtsamt Aue wurde sie deshalb auch nicht mehr als Wohlfahrtsarwerbalose anerkannt. Vor etwa 2 Jahren verließ sie Aue, ging nach dem Rheinlande, hielt aber auch dort in keiner Stelle aus. Im Dezember 1936 wurde sie von der Kriminalpolizei in Leipzig auf dem Hauptbahnhof obdachlos aufgegriffen. Sie war vor Monaten nach Leipzig gekommen, hatte sich in der Stadt und in der Umgebung bettelnd herumgetrieben und war, da sie nichts arbeitete, völlig mittellos. Sie wurde dann der städtischen Arbeitsanstalt überwiesen. Von dort wird sie als arbeitsscheu und moralisch tiefstehend geschildert. Wegen eingetretener Erregungszustände wurde sie, nachdem sie sich in einem Wutanfall aufhängen wollte, der Universitäts-Nervenklinik überwiesen und von dort nach der Heil- und Pflegeanstalt Leipzig-Dösen überwiesen. Dort befindet sie sich noch jetzt. Nach dem Strafregisterauszug ist sie wegen schweren Diebstahls, Rückfalldiebstahls und wegen Bettelns gerichtlich bestrafen worden. Mit Männern hat sie verschiedentlich geschlechtlich verkehrt.

Nach einem Berichte des Regierungsmedizinalrates Dr. Mittag in Leipzig-Dösen leidet Johanna Hertwig an angeborenem Schwachsinn. Die Unfruchtbarmachung ist deshalb nunmehr vom Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Leipzig-Dösen beantragt worden.

Johanna Hertwig ist nicht in der Lage, ihre Belange selbst wahrzunehmen. Ihre für sie bestellte Pflegerin hat erklärt, daß sie mit der beantragten Unfruchtbarmachung ihrer Tochter einverstanden sei.

49

Die vom Gutachter vorgenommene Intelligenzprüfung

läßt zweifellos eine gewisse Minderbegabung erkennen. Im allgemeinen sind ihre Leistungen ganz gut. Die schwierigeren Rechenaufgaben hat sie zumeist nicht lösen können; auch ihre Antworten auf die Fragen der Geschichtserzählung und Sprichwörtererklärung waren zumeist ungenügend und ließen ein Verständnis für die Fragen vermissen. Sie zeigte ein läppisches Wesen und war abschweifend und nicht zu konzentrieren. Zu dieser Minderbegabung kommt aber, wie sich aus ihrer ganzen Lebensgestaltung und Lebensführung ergibt, eine sehr starke Schwäche der Urteils- und Kritikfähigkeit, die in ihren Auswirkungen die Minderbegabung ganz erheblich übersteigen. Johanna Hertwig ist eine hemmungslos lediglich ihren Trieben folgende Psychopathin, die nicht befähigt ist, ein geordnetes Leben zu führen, sondern sich arbeitsscheu herumträgt, wiederholt wegen Eigentumsdelikten straffällig geworden ist und nicht gewillt ist, sich den sozialen Anforderungen anzupassen. Ihre Wertung und Gestaltung ihres Lebenswandels zeigt Beschränkungs- und Ausfallerscheinungen, die die Annahme eines Schwachsinn im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durchaus rechtfertigen.

Das Erbgesundheitsgericht hat deshalb, da äußere Ursachen erkennbar nicht in Erscheinung getreten sind, der Überzeugung, daß angeborener Schwachsinn zurecht festgestellt ist.

Johanna Hertwig ist also erbkrank im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (§ 1 Abs. II Nr. 1).

Da nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft beim Vorliegen von angeborenem Schwachsinn mit grosser

11

Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Nachkommen
der Kranken an schweren körperlichen oder geistigen Erb-
schäden leiden werden, war die vom Leiter der Heil- und
Pflegeanstalt Leipzig-Dösen beantragte Unfruchtbarmachung
der Johanna Hertwig anzuordnen.

Schröder. Dr. Benndorf. Dr. H. Pirnhaber.

Ausgefertigt am 10. Mai 1937.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Erbgesund-

heitsgerichtes bei den Amtsgerichte Leipzig.



Hertwig, J.

11. Mai 1937

Verzichtserklärung vom
Anstaltsleiter abgesandt.

Dem Herrn Abteilungsarzt
zur Erledigung.

Sammler S.
K. J. A. C.